



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

34-582-13 Burkoló

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Fliesen- und Plattenleger/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- die Methoden des technischen Zeichnens anzuwenden und zu interpretieren, Baupläne zu interpretieren, einfache Bodenbelags- und Verkleidungspläne zu erstellen;
- nach dem Abmessen des Arbeitsraums aufgrund der beigefügten Pläne die technologische Reihenfolge der Arbeit zu planen und die dafür notwendigen Materialmengen zu berechnen;
- die zu Arbeit benötigten Geräte, Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und Messgeräte zu verwenden;
- den Estrich unter dem Bodenbelag, die Aufnahmefläche für den Belag/die Verkleidung für die Verlegung von Fliesen und Platten vorzubereiten;
- für horizontale und vertikale Flächen Fliesen- und Plattenbeläge für draußen und drinnen, Zierbeläge/-verkleidungen und Mosaikbeläge zu erstellen;
- spezielle Beläge zu erstellen (für Betriebe und besondere Konstruktionen);
- eine gemauerte und geklebte Fassadenverkleidung zu erstellen;
- Bodenbeläge zu erstellen;
- Beschädigte Beläge/Verkleidungen zu reparieren, auszutauschen, abzureißen;
- die erforderlichen Gerüste auf- und abzubauen;
- die für die Arbeit erforderlichen Dokumentationen auszufüllen;
- mit der Wartung und dem Sauberhalten des Arbeitsraums, der Geräte und der Werkzeuge zusammenhängende Tätigkeiten auszuführen;
- im Zuge der Arbeit die Regeln zum Brand-, Arbeits- und Unfallschutz einzuhalten, die verwendeten Materialien zu überprüfen, eine fachgemäße Lagerung und Verwendung zu gewährleisten;
- für die ständige Sauberkeit des Arbeitsraums zu sorgen;
- für eine ordnungsgemäße Unterbringung der anfallenden Abfälle und Sonderabfälle zu sorgen;
- die Arbeit dem Arbeitgeber zu übergeben und den Arbeitsraum ordnungsgemäß zu verlassen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7534 Fliesenleger/in

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</p>	<p>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</p> <p>Ministerium für Nationale Wirtschaft</p>																
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>OKJ-Fachausbildungsstufe: 34 Berufsqualifikation der Sekundarstufe II: baut auf einen Grundschulabschluss oder die in den Berufs- und Prüfungsanforderungen festgelegten Eingangskompetenzen auf und kann in der Regel in der formalen Berufsbildung erworben werden</p> <p>ISCED2011 Kode: 3</p> <p>NQR Stufe: 4</p> <p>EQR Stufe: 4</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p>																
<p>Seriennummer des Zeugnisses: PT K</p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2021.07.21</p>	<p>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td style="width: 60%;">Bestimmung des Materialbedarfs für die Arbeit mit Fliesen und Platten, Erstellen von einfachen Belags-/Verkleidungsplänen unter Festlegung der technologischen Reihenfolge für die Aufgabe</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">25.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Kenntnisse über das Verlegen von Fliesen und Platten</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">25.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Erstellen von Bodenbelägen und Belägen aus Fliesen und Platten</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">50.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>	Zentrale schriftliche Prüfung	Bestimmung des Materialbedarfs für die Arbeit mit Fliesen und Platten, Erstellen von einfachen Belags-/Verkleidungsplänen unter Festlegung der technologischen Reihenfolge für die Aufgabe	5	25.00	Mündliche Prüfung	Kenntnisse über das Verlegen von Fliesen und Platten	5	25.00	Praktische Prüfung	Erstellen von Bodenbelägen und Belägen aus Fliesen und Platten	5	50.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale schriftliche Prüfung	Bestimmung des Materialbedarfs für die Arbeit mit Fliesen und Platten, Erstellen von einfachen Belags-/Verkleidungsplänen unter Festlegung der technologischen Reihenfolge für die Aufgabe	5	25.00														
Mündliche Prüfung	Kenntnisse über das Verlegen von Fliesen und Platten	5	25.00														
Praktische Prüfung	Erstellen von Bodenbelägen und Belägen aus Fliesen und Platten	5	50.00														
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5															
<p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p> <p>In die Mittelschulbildung</p>	<p>Internationale Abkommen</p>																
<p>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</p>																	
<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung in der 29/2016 (VIII.26.) NGM Verordnung herausgegebene Fach- und Prüfungsanforderung.</p>																	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 30 % Praxis: 70 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		3000 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Grundschulabschluss (Sekundarstufe 1)
- Gesundheitliche Tauglichkeit erforderlich

Berufsanforderungsmodulen:

10101-12 Gemeinsame Tätigkeiten im Bereich des Baugewerbes

11857-16 Spezielle Beläge

11725-16 Raumverkleidung, Verlegung von Fliesen

11497-12 Beschäftigung I

11499-12 Beschäftigung II

11855-16 Vorbereitung des Verlegens von Belägen

11856-16 Verlegen von Fliesen- und Platten

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2021.07.21

L. S.